Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 40 (1964-1965)

Heft: 5

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erstklassige Passphotos



Zürich Bahnhofstrasse 104

demnach von Fr. 2.— auf Fr. 3.20, der Höchstansatz von Fr. 6.— auf Fr. 9.20. Rekruten werden inskünftig mit Fr. 3.20 (bisher Fr. 2.—) pro Tag entschädigt. Für Wehrpflichtige, die vor dem Einrücken nicht erwerbstätig waren, beträgt die Haushaltentschädigung Fr. 8.—, die Entschädigung für Alleinstehende Fr. 3.20

im Tag.

Im Bestreben, den in gewissen Landesgegenden und bei einzelnen Truppengattungen noch bestehenden Schwierigkeiten in der Rekrutierung der Kader abzuhelfen, wurden auch auf dem Weg über den Erwerbsersatz finanzielle Erleichterungen geschaffen, welche den jungen Leuten einen vermehrten Anreiz geben sollen, sich freiwillig für die militärische Weiterausbildung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere wird nun während den Beförderungsdiensten eine erhöhte Entschädigung ausgerichtet. Für Dienstleistungen, die für die Erreichung eines höheren Grades erforderlich sind, beträgt die Haushaltentschädigung mindestens Fr. 12.- und die Entschädigung für Alleinstehende mindestens Fr. 7.- im

Im weiteren setzt die revidierte Erwerbsersatzordnung die Kinderzulage auf täglich Fr. 3.- und die Unterstützungszulage für die erste vom Wehrpflichtigen unter-stützte Person auf Fr. 6.- fest, während für jede weitere unterstützte Person Fr. 3.— ausgerichtet werden. Eine Er-Person höhung um Fr. 2.- auf Fr. 5.- erfährt die Betriebszulage. Der erfreulich fortschrittliche Geist des revidierten Bundesgesetzes zeigt sich im Höchstbetrag der Gesamtentschädigung, die von bisher Fr. 28.— (ohne Betriebszulage) auf Fran-ken 40.— im Tag erhöht wurde.

Mit der jüngsten Revision des Erwerbsersatzes ist ein militärisches Sozialwerk entstanden, das als großzügig und sehr aufgeschlossen gelten darf. Mit diesem Werk werden — auf diesen Aspekt muß immer wieder hingewiesen werden – dem Bund bedeutende finanzielle Lasten abgenommen, die er sonst für eine wirksamere Besoldung des Wehrmannes aufbringen müßte, und es wird ein entscheidender Betrag für das wirtschaft-liche Durchhalten der Angehörigen der Armee geleistet. Mit Recht beneidet uns das Ausland um dieses in seiner Art geniale Werk.

Militärische Grundbegriffe

Die Heereseinteilung

Die Heereseinteilung, oder Gliederung des Heeres, wie man auch sagen kann, ist in ihren Grundzügen festgelegt in dem (publizierten) Beschluß der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1960 über die Organisation des Heeres (Truppenordnung). Dessen Art. 2 bestimmt, daß sich das Heer wie folgt gliedert:

- a) Armeestab;
- b) Heereseinheiten;
 - 3 Feldarmeekorps, 1 Gebirgsarmee-korps, 3 Mechanisierte Divisionen, 3 Felddivisionen, 3 Grenzdivisionen, 3 Gebirgsdivisionen;
- c) Flieger- und Fliegerabwehrtruppen;
- d) Brigaden:
- Grenzbrigaden, Festungsbrigaden, Reduitbrigaden, Territorialbrigaden;
- e) Armeetruppen.
- 1. Auf die Bedeutung des Armeestabs haben wir schon bei der Betrachtung der Elemente des Heeres (Kommandostäbe) hingewiesen.

2. Die Armeekorps

Das Feldarmeekorps besteht aus 1 Armeekorpsstab, 1 Mechanisierten Division, 1 Felddivision, 1 Grenzdivision, Armee-korpstruppen, Grenzbrigaden und 1 Territorialbrigade.

Das Gebirgsarmeekorps besteht aus 1 Armeekorpsstab, 3 Gebirgsdivisionen, Armeekorpstruppen, Grenz-, Festungs-und Reduitbrigaden sowie Territorial-Territorialbrigaden.

3. Die Divisionen

Die Feld-, Grenz- und Gebirgsdivisionen bestehen aus 1 Divisionsstab, 3 Infanterieregimenter und Divisionstruppen.

Die Mechanisierten Divisionen bestehen aus 1 Divisionsstab, 1 motorisierten Infanterieregiment, 2 Regimentern Mechanisierter und Leichter Truppen und Divisionstruppen.

Die Divisionen werden zum größten Teil aus Auszugstruppen gebildet.

4. Die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

Hierher fallen die Fliegerregimenter, Flugplatzregimenter, das Fliegernach-richtenregiment, die Fliegerabwehrregi-menter und -Abteilungen sowie die Stauwehrfliegerabwehrabteilungen.

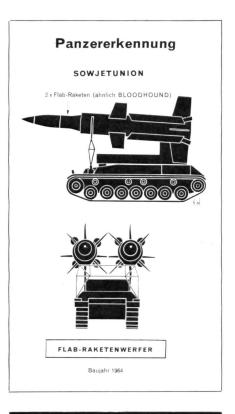
5. Die Brigaden

Die Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden setzen sich vor allem aus Landwehrtruppen zusammen. Entsprechend ihren Aufgaben sind in den Territorialbrigaden auch Angehörige des Landsturms und der Hilfsdienste eingeteilt.

6. Die Armeetruppen

Zu den Armeetruppen gehören jene Formationen der Truppengattungen und Dienstzweige, die im Frieden dem zu-ständigen Waffenchef, nach durchge-führter Mobilmachung jedoch dem Ar-meekommando unterstehen. Dieses kann sie entweder den Heereseinheiten, oder ortsfest eingesetzten Verbänden, oder sie auch Stäben unterstellen, welche Aufgaben der Rückwärtigen Dienste erfüllen; je nach der Lage kann sie das Armeekommando auch unter seiner direk-ten Leitung behalten (z.B. Wetter- und Lawinenkompanien, der Warndienst oder Uebermittlungstruppen auf der Stufe Armee). Im Bestreben, moderne Versorgungsbasen der Armee zu schaffen, sind der Truppenordnung 61 vor allem auch die zu den Armeetruppen gehörenden Rückwärtigen Dienste neu gegliedert worden.

Ein Volk kann sich auf zwei Arten verteidigen: durch die in seinem Patriotismus liegende sittliche Kraft und durch die in seiner Armee dargestellte materielle Gewalt. General Guisan



DU hast das Wort

Unbeschränkter Ausgang für Wachtmeister und Korporale?

(Siehe Nr. 17, 21 und 24/1964)

Die Meinungsäußerung von Herrn Hptm. M. N. im «Schweizer Soldat» Nr. 21 zum Artikel von Wm. J. W. in Nr. 17/64 veranlaßt mich zu einer Entgegnung.

Wm. J. W. geht es in erster Linie um das Ansehen und um die Stellung des Unteroffiziers, seine Bemerkungen spez. hinsichtlich unbeschränktem Ausgang für alle Uof. waren «Nebengeräusche», die aber den «Empfang» keinenfalls beeinträchtigen konnten.

Wenn Unteroffiziere für absolut leichte Disziplinarvergehen, wie sie geschildert worden sind, derart unverhältnismäßig scharf bestraft werden, und wenn zudem die Strafverbüßung unter Verhältnissen, die wir ruhig als unwürdig bezeichnen dürfen, erfolgen muß, dann geht es um die Stellung und die Autorität des Kaders, die uns allen nicht gleichgültig sein

Ich bin damit einverstanden, daß Disziplinarvergehen bestraft werden sollen, es kommt jedoch sehr darauf an, wie eine Strafe ausgesprochen und wie sie begründet wird. Auf alle Fälle muß in Betracht gezogen werden, ob es sich um ausgesprochen schlechte Charaktere oder nur um geringfügige «Entgleisungen» tüchtiger und senkrechter handelt.

Irgendwo steht doch das Bibelwort: «Der Herr will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er lebe und bekehrt werde.» Es scheint mir nun, daß auch im Militär-dienst diesem Wort nachgelebt werden dürfte. Eine Strafe muß einen Sinn ha-ben, sie soll «bekehrend» und erziehend wirken, nie aber vernichtend.

Durch sinnloses, rigoroses Strafen aber wird wertvolles «Porzellan» zerschlagen, d.h. die Betroffenen verlieren